

Kontaktformular - Hallenbad Lichtenstein

Vorname:	Nachname:
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Besuchsdatum:	Uhrzeit: _____ : _____ Uhr Voraussichtlicher Aufenthalt: _____ Std

Diese Daten werden erhoben, um im Falle eventuelle Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Dieses Dokument wird maximal 4. Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Information zur Datenerhebung

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Gemeinde Lichtenstein, Bürgermeister Peter Nußbaum
Behördlicher Datenschutz-Beauftragter	KOMM.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart E-Mail: datenschutz@gemeinde-lichtenstein.de Tel.: 0711 8108 – 14444
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von Art. 6 Abs. 1e DSGVO zum Zweck der Nachverfolgung möglicher Infektionswege erfasst.
Geplante Speicherungs-Dauer	Die Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten verbleiben innerhalb der Gemeindeverwaltung und werden nur an Dritte (Landratsamt Reutlingen) weitergegeben, wenn Sie am selben Tag mit einer positiv getesteten Person auf COVID 19 das Hallenbad besucht hatten.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling	Nein
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Die Angaben sind verpflichtend, sofern die Sitzungsräumlichkeiten als Besucher betreten werden. Diese dienen ausschließlich dem Nachvollzug von Infektionsketten, die in Verbindung mit COVID 19 stehen.
Werden Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Dritten erhoben, besteht eine Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO.	